



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Below, G. v.: Landes- und Reichssteuern in der deutschen Geschichte

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Landes- und Reichssteuern in der deutschen Geschichte

Von Prof. G. v. Below (Freiburg i. B.)



Als die Franken in Gallien vordrangen, fanden sie dort das römische Steuersystem vor. Sie haben dieses auch für sich nutzbar gemacht. Aber allmählich verfiel es. Es ist nicht zu einem deutschen Steuersystem geworden. Deutschen Ursprungs ist dagegen eine Abgabe, die seit dem Ende des 12. Jahrhunderts uns in voller Deutlichkeit begegnet, aber damals schon eine längere Geschichte gehabt hat. In der Literatur lebt sie unter dem Namen Bede. Sie darf als die älteste deutsche Steuer bezeichnet werden.

Es sind die Inhaber der gräflichen Rechte und ihre Rechtsnachfolger, die Landesherren, welche die Bede fordern. Die ersten Nachrichten über ihr Vorkommen fallen zusammen mit den ersten Nachrichten über Bemühungen der Grafen, ihre Stellung gegenüber dem König selbständig zu machen. Als sie, wesentlich mit Hilfe des Lehnswesens, ein hohes Maß von Selbständigkeit erlangt hatten, als sie aus ursprünglichen königlichen Beamten zu annähernd selbständigen Inhabern ihrer Amtsbezirke, zu Landesherren geworden waren, als sie ihre Amtsbezirke zu Territorien umgewandelt hatten, da begegnet uns die Bede in voller Ausbildung, eben am Ende des 12. Jahrhunderts. Sie ist eine regelmäßige, jährlich zwei- oder dreimal erhobene, Steuer. Wenn ihr Name andeutet, daß sie ursprünglich auf Bitten des Grafen verlangt worden ist, so steht jetzt an der Stelle der Bitte der Zwang, wie es in einer Urkunde aus der Zeit um 1200 heißt: die Bitte des Herrn wird als Befehl geachtet. Was die Steuerart betrifft, so sollte sie ihrer Idee nach Vermögenssteuer sein; tatsächlich wurden jedoch bei ihr regelmäßig nur Grundbesitz und Gebäude berücksichtigt. Die Art der Zahlung ist meistens die in Geld, nicht so häufig die in Naturalien. Zweifellos ist die Bede nicht bloß eingeführt worden, um finanzielle Mittel überhaupt zu erhalten, sondern zugleich, um gerade Geld zur Verfügung zu haben. Ihre Einführung hat in jener Zeit dazu gedient, den Geldverkehr zu steigern. Ein geistlicher Landesherr jener Jahre erwiderte auf eine Vorhaltung wegen der von ihm geforderten Steuern: ohne Geld könne man nicht den Frieden im Lande aufrecht halten; worin ein Doppeltes liegt: der Staat kann seine Aufgaben der Friedensbewahrung nicht ohne Beisteuern der Untertanen erfüllen; die Beisteuer aber muß gerade auch in Geld bestehen.

An Versuchen zur Einführung einer Steuer hat es auch auf der Seite des Königtums nicht gefehlt; insbesondere von Heinrich V. und Otto IV. werden solche berichtet. Es ist interessant, daß es sich bei diesen um Herrscher handelt, die in verwandtschaftlichem Verhältnis zu dem englischen Königtum der normannischen Dynastie standen, welches die Finanzkraft des Landes energisch anspannte. Allein die deutschen Könige vermochten ihr Ziel gegenüber den lokalen Gewalten nicht zu erreichen. Es fehlte hier der nachhaltige politische Druck, wie er in England und wie er innerhalb der sich bildenden deutschen Territorien geltend gemacht wurde. Nicht eine einzige Steuer, nicht ein einziges Mal eine Abgabe hat das deutsche Königtum des Mittelalters im Reich durchgesetzt.

In der Tatsache, daß es nicht der König, sondern die Landesherren sind, welche sich des materiellen Machtmittels der Steuern bemächtigen, haben wir die

ganze deutsche Verfassungsgeschichte im Kern. Es ist mit ihr der endliche Sieg der landesherrlichen Gewalt angedeutet.

Man pflegt als bedeutungsvollsten Gegensatz zum deutschen Königtum den fiktionalen Staat des Hohenstaufen Friedrichs II. hinzustellen, der eine jährliche Steuer erhob und überhaupt die finanziellen Kräfte des Landes beträchtlich ausnützte. Indessen dieser Vergleich lenkt nur die Aufmerksamkeit vom Wesentlichen ab. Das ist eben das Bezeichnende, daß in Deutschland selbst und im Gegensatz zum deutschen Königtum in dessen eigenem Herrschergebiet eine Macht aufkam, die das Steuerrecht in die Hand nahm und ausbaute, die Landesherrschaft.

Der König verfügte von Haus aus über gewaltigen Grundbesitz. Aber er verringerte sich fortschreitend, da aus ihm die zahlreichen königlichen Vasallen mit Lehen ausgestattet wurden. Auch das, was die Kirche für diesen Zweck herausgab, reichte bald nicht aus. Ämter, Grafen- und Schultheizenämter, weitere Zoll- und Marktrechte und andere nutzbare Regalien („königliche Rechte“) verwandelte der König in Lehen, teils um Vasallen für den Reichskriegsdienst zu gewinnen, teils auch schon bloß, um noch eine leidliche politische Anhängerenschaft zu behaupten oder zu erhalten. Diese Hingabe von Grundbesitz und staatlichen Rechten zu Lehen übte auf die königlichen Finanzen und die gesamte königliche Macht eine verheerende Wirkung. Eben damit wurde den Inhabern der gräflichen Rechte die Möglichkeit geschaffen, sich zu Landesherren emporzuarbeiten. Es war der Übergang des größten Teils der königlichen Rechte auf die lokalen Gewalten. Aber den Landesherren drohte in ihren Gebieten die gleiche betrübende Entwicklung, wenn sie nicht in ihnen der Vorherrschaft des Lehnswesens einen Niegel vorschoben; denn auf Verwandlung der öffentlichen Rechte in Lehen ging die allgemeine Richtung der Zeit. Es drohte den Territorien die Zersplitterung wiederum in kleinere, in noch kleinere Gebiete. Da war es denn entscheidend, daß die Landesherren sich in der Bede ein finanzielles Mittel schufen, um sich nicht auf jene Mittel der Verwandlung staatlicher Rechte in Lehen angewiesen zu sehen. Mit dem Ertrag der Bede konnten sie sich kriegerische Mannschaften beschaffen (zum Teil geschah es noch in der alten Form des Lehens, indem eine bestimmte, jährlich zu zahlende Summe als Lehen einem Ritter zugewiesen wurde, zum Teil in der des Solds). Die Bede setzte sie ferner in den Stand, staatliche Bezirke und Rechte, die zu Lehen ausgetan worden waren, zurückzuerwerben, oft durch förmlichen Abkauf. Die Landesherren haben nicht alles erreicht, was sie sich zum Ziel setzten. Indessen das Verhältnis der Bede veranschaulicht uns greifbar den großen Gegensatz des sich auflösenden Reichs zu dem sich immer kräftiger zusammenfassenden Territorium.

Was wir hier schildern, bedarf nur einer geringen Vervollständigung, um ein Bild von der Entwicklung der folgenden Jahrhunderte zu geben.

Der König hat die Bede nur in seinen Erblanden, wo er also eigentlicher Landesherr ist, und in dem fortwährend zusammenschmelzenden unmittelbar königlichen Gebiet, wo er die landesherrlichen Rechte als König übt, das heißt insbesondere in den Reichsstädten. Die Landesherren, die durchweg die Bede erheben, fordern sie seit dem 13. Jahrhundert im allgemeinen in fest bestimmter Höhe, erhöhen sie selbst nicht. Aber sie fügen einige verwandte feste Abgaben hinzu und ergänzen dies feste Steuersystem namentlich durch außerordentliche

Steuern, die sich zu den immer größere Bedeutung gewinnenden landständischen Steuern entwickeln. Wenn diese von den Landständen nur aufgrund besonderer Bewilligung und meistens nur gegen öfters nicht unbeträchtliche Gegenleistungen der Landstände gewährt wurden, so hat sich doch gerade mit ihrer Hilfe das mittelalterliche Territorium zum Einzelstaat der neueren Jahrhunderte entwickelt.

Im letzten Jahrhundert des Mittelalters, seit seinem dritten Jahrzehnt, gelingt es dem Königtum, eine Art von Reichsteuer ins Leben zu rufen. Die Nöte der Hussiten-, dann der Türkengefahr bewogen die Landesherren und Reichsstädte zu einem gewissen Entgegenkommen. Die Kämpfe um diese Steuer sind sehr lehrreich, aber in ihrem Resultat für unser Vaterland nicht erfreulich. Man kämpft um eine Steuer überhaupt, und man kämpft ferner um das System der Steuer. Zwei Systeme stehen in Frage: das des „gemeinen Pfennigs“ und das der Matrikularbeiträge. Bei jenem sucht das Reich die unmittelbare Verbindung mit den einzelnen Reichsinsassen; bei diesen wendet es sich an die Zwischengewalten die Landesherren und Reichsstädte. Der Versuch des gemeinen Pfennigs ist höchst interessant: das Reich sucht mit ihm die Zwischengewalten zu ignorieren, die Miene anzunehmen, als ob der König der unmittelbare Herrscher in allen Reichsgebieten sei. Wäre der Versuch geglückt, so wäre damit ein maßgebender Schritt zur Wiederherstellung eines deutschen Einheitsstaates getan worden. Im 15. Jahrhundert bis ins 16. hinein ist auch wiederholt ein „gemeiner Pfennig“ bewilligt worden. Allein es waren stets mißglückte oder halb geglückte Versuche. Das Reich besaß ja kein Beamtenheer, das die Steuer hätte einziehen können. Es war auf den guten Willen der Zwischengewalten angewiesen, die ihn keineswegs befundeten. Eine bezeichnende Kritik liegt in der Tatsache, daß das Reich in Ermangelung eigener Beamten die Mitwirkung der Pfarrer und ihre freundlichen Aufforderungen an die Bevölkerung in Anspruch nahm. Bei der Entwicklung, die die Reichsverfassung seit dem 12. Jahrhundert genommen hatte, war es klar, daß das System der Matrikularbeiträge siegen mußte. Die vom Reichstag bewilligte Summe wurde auf die einzelnen Territorien und Reichsstädte verteilt. Deren eigene Sache war es, wie sie den Betrag aufbrachten, aus den allgemeinen Mitteln des Territoriums und der Reichsstadt, das heißt aus ihren sonstigen Einkünften, oder indem sie zur Deckung der an das Reich zu liefernden Summe die Landstände um eine besondere Steuer ersuchten.

Wenn wir sagen, daß das System der Matrikularumlagen den Sieg davontrug, so soll damit nicht behauptet werden, daß dem Reich in ihm eine prompte Steuerlieferung zur Verfügung gestellt wurde. Besser als der „gemeine Pfennig“ sind die Matrikularbeiträge eingegangen. Aber es war nur ein Unterschied des Verhältnisses. Fehlt dem Reich bei jenem die Organe, um die Steuer von den einzelnen pflichtigen Personen einzutreiben, so bei diesen, um die Landesherren und Reichsstädte zur prompten Zahlung der bewilligten Summen anzuhalten. Der Schwäche der Reichsgewalt entspricht es, daß die Reichsteuer nie vollständig einkommt. Etwas besser wurde es, als in der großen „Reichsreform“ seit 1495 das Reich wie auf allen Gebieten so auch in der Steuer- verfassung seine Verhältnisse planmäßiger ordnete. Jetzt wurden die Formen geschaffen, die ihm einen leidlichen Bestand bis zum Jahr 1806, bis zu seiner Auflösung gesichert haben. Aber einen idealen Zustand stellte die Reichsteuer-

verfassung nicht dar. Die Streitigkeiten über die „Ungerechtigkeit“ der Matrikel, die Klagen einzelner Reichsstände, daß sie in ihr zu hoch angeschlagen seien, hörten nicht auf. Es fehlte der Reichsteuerverfassung ferner die rechte Beweglichkeit. Endlich war der Gesamtbetrag, der durch die Reichsteuern aufkam, nicht groß. Die Reichsteuer blieb — abgesehen von den für die Unterhaltung des Reichskammergerichts gezahlten Beiträgen (die übrigens auch nicht zu allen Zeiten pünktlich eingingen) — außerordentliche, nur in besondern Fällen, insbesondere für kriegerische Zwecke bewilligte Steuer. Man bewilligte das Mehrfache des Steuersimplums eines „Römermonats“, so benannt von dem geplanten Römerzug Karls V. her. Die außerordentliche Reichsteuer stand in der Säufigkeit der Bewilligung und der Vielseitigkeit des Bewilligungszwecks beträchtlich hinter der außerordentlichen landständischen Steuer zurück. Wofür bedurfte denn aber auch das Reich Steuern? Die Dürftigkeit seiner staatlichen Zwecke erklärt seinen dürftigen Steuerbedarf.

Im 16. Jahrhundert, noch im Zusammenhang mit jener großen „Reichsreform“, ist einmal ein bedeutungsvoller Plan zur Vervollständigung der Reichsteuerverfassung aufgetaucht. Auf dem Nürnberger Reichstag von 1522/23 wird der Vorschlag gemacht, einen allgemeinen Reichsgrenzzoll zu erheben und demgemäß das Reich an allen Grenzen mit Zollstätten zu versehen. In zweierlei Hinsicht haben wir hier einen bedeutungsvollen Plan vor uns. Die mittelalterlichen Zölle waren keineswegs vornehmlich Grenzzölle. Man schuf vielmehr Zollstellen, wo man gerade den Handel am besten treffen zu können meinte, mitten im Lande, namentlich auch in den mitten im Land gelegenen Städten. Auch die Territorien haben ihre Zollstätten nicht an den Grenzen organisiert, am wenigsten aber das Reich. Jetzt schwingt man sich zu dem kühnen Gedanken eines Reichsgrenzzolls auf; das Reich wird zum ersten Male als eine wirtschaftliche Einheit aufgefaßt. Die andere bedeutungsvolle Neuerung liegt darin, daß mit diesem Grenzzoll dem Reich eine eigene Steuer zur Verfügung gestellt wurde. Es sollte eine selbständige Steuer sein wie der „gemeine Pfennig“. Wenn dieser aber in Folge des Mangels eines Reichsbeamtentum scheiterte, so nahm man jetzt besondere Zollbeamte in Aussicht (die aus dem Zollertrag besoldet werden sollten).

Der große Plan wurde freilich zu Fall gebracht, hauptsächlich durch den Widerspruch des durch die Reichsländer vertretenen großen Handels. Deren Abgesandte wußten durch geschickten diplomatischen Schachzug den in Spanien weilenden Kaiser Karl V. auf ihre Seite zu bringen, welcher nun den Reichszoll ablehnte, weil er von dem ihm unbequemen und überdies den kirchlichen Neuerungen geneigten „Reichsregiment“, einer ständischen Versammlung, ausging. Erst im 19. Jahrhundert ist der große Gedanke, Deutschland als wirtschaftliche Einheit zu behandeln, verwirklicht worden, im preußisch-deutschen Zollverein und dann im deutschen Reich Bismarcks, während Frankreich dem Gedanken der Wirtschaftseinheit schon im 17. Jahrhundert unter Colbert näher kommt. Und erst im 19. Jahrhundert hat Deutschland mit der Bismarckschen Zollpolitik große eigene Einnahmen erhalten.

Im stärksten Gegensatz zur schwächlichen Ausbildung der Reichsteuern in den alten Jahrhunderten stand die territoriale Steuerverfassung. Die außerordentlichen landständischen Steuern wurden immer häufiger, so daß sie, wenn

auch noch besonders von den Landständen bewilligt, gelegentlich schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, öfters im 17., jährliche Steuern wurden. Das Werk des Absolutismus war es dann, die Steuerbewilligung in die Steuerpflicht umzuwandeln und die außerordentlichen Steuern in ganz regelmäßige, jährliche umzuwandeln. Zugleich baut er sachlich die Steuerverfassung umfassend aus, alles im Verein mit den höheren Zielen, die der Territorialstaat sich jetzt stellte, und der großartigen Erweiterung der staatlichen Verwaltung. Freilich war dies eine Steuerverfassung, die dasselbe bunte Bild gewährte, wie die Verfassungen der Territorien überhaupt.

Nachdem das alte Reich im Jahre 1806 aufgelöst worden war, wurden die Einzelstaaten durch den Wiener Kongreß im „Deutschen Bund“ wieder lose zusammengefügt. Diesem losen Band entsprach die Steuerverfassung des Bundes. Seine finanziellen Bedürfnisse wurden durch Beiträge der Bundesmitglieder gedeckt, und sein finanzieller Bedarf war höchst bescheiden. Während des Bestehens des Deutschen Bundes wurde die Steuerverfassung der Einzelstaaten um so kräftiger ausgebaut. Der kräftigste deutsche Einzelstaat, Preußen, schreitet dann dazu, im Gegensatz zu dem lockern Band des Deutschen Bundes Deutschland zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenzufassen, durch den preussisch-deutschen Zollverein. Das Ziel wird überwiegend schon 1834 erreicht. Vollenbet wird das Werk durch weiteren Ausbau des Vereins und schließlich durch das neue Deutsche Reich (mit dem Zollanschluß der Hansestädte als letzter Etappe 1888).

Das im Jahre 1871 begründete Deutsche Reich erhielt von vornherein eigene Einnahmen. Sie gliedern sich in 1. privatrechtliche Einnahmen (zum Beispiel die Betriebserträge der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, den Gewinn aus der Münzprägung), 2. Gebühren für gewisse Handlungen des Reichsgebiets (zum Beispiel der Konsuln, des Reichsgerichts, des Reichspatentamts, sowie namentlich die Post- und Telegraphengebühren), 3. Steuern und zwar zunächst Zölle und Verbrauchssteuern (von Bier, Branntwein, Salz, Tabak und Zucker). Neben den eigenen Einnahmen hielt das Reich auch die alten Matrikularumlagen fest. Dieses dem Staatsrecht des alten Reichs und des deutschen Bundes entlehnte System sollte nach der ursprünglichen Absicht der Reichsverfassung nur subsidiäre und sogar nur vorübergehende Bedeutung haben, nämlich nur so lange bestehen, als entsprechende Reichssteuern nicht eingeführt waren. Tatsächlich indessen wurden die Matrikularumlagen eine dauernde Einrichtung und zwar die, wenigstens in den ersten acht Jahren des neuen Reichs, wichtigere Einnahmequelle des Reichs. Denn einerseits behielten die Einzelstaaten ihre direkten Steuern, gaben keine von ihnen an das Reich ab (woran man bei der Schaffung der Reichsverfassung gedacht hatte). Andererseits war der Ertrag der Zölle, der dem Reich zufloß, bei der damaligen überwiegend freihändlerischen Wirtschaftspolitik Deutschlands nicht sonderlich hoch.

Zimmerhin hatte das Reich jetzt eigene Einnahmen, und mit dem Übergang Deutschlands zu der von Bismarck seit 1879 vertretenen Schutzpolitik erhöhten sie sich gewaltig. Jetzt wurde die dem Reich durch die Verfassung eingeräumte Einnahmequelle wirtschaftlich kräftig ausgenutzt. Das ist die große verfassungsgeschichtliche Bedeutung des Jahres 1879. Damals veröffentlichte eine Gruppe konservativer und freikonservativer Politiker (unter ihnen Treitschke)

eine Erklärung, in der sie aussprachen, daß sie bisher den Standpunkt des Freihandels vertreten hätten, aber jetzt im Hinblick auf die für das Reich zu gewinnenden eigenen Einnahmen für die geforderten neuen Zölle stimmen würden. Der Berliner Professor der Geschichte F. Weizsäcker, ein Württemberger von Herkunft, feierte in einer Kaisergeburtstagsrede von 1882 über die „geschichtliche Entwicklung der Idee einer allgemeinen Reichssteuer in Deutschlands Vergangenheit“ in bewegten Worten das Ereignis von 1879. Seine Forschungen hatten dem 15. Jahrhundert gegolten, der Zeit der Kämpfe um eine Reichssteuer mit einem dürftigen Resultat. Indem er jetzt in seiner Rede ein Bild von diesen alten, trüben Verhältnissen gab, begrüßte er es, daß es jetzt anders geworden sei. „Der Geldmangel im Gericht ist die Untergrabung des Rechts im Staat; der Geldmangel in der Armee ist die Bedrohung der Existenz des Staats. Und beides hat Deutschland erfahren müssen.... Die Vergangenheit des alten Reichs hat uns manche Lehre gegeben, wie man es nicht machen muß. Die Regierung unseres neuen Reichs hat daraus begriffen, wie man es anders machen muß. Das Reich in seinen Finanzen auf eigene Füße zu stellen, hat sie als ihre klarste und nächste Pflicht für die Zeit des Friedens erkannt. Es muß geschehen um jeden Preis.“ Weizsäcker wendet sich gegen die Freihandelstheoretiker, die die Wendung zum Schutzzoll Bismarck zum schwersten Verbrechen machten, wie er denn ja damals einen seiner heftigsten Kämpfe geführt hat.

In Bismarcks Sinn hatte die Einführung des Schutzzolls eine noch weiter greifende Bedeutung. Von demselben Jahr 1879 ab erwarb er (nachdem der Erwerb für das Reich an dem Widerspruch der Einzelregierungen gescheitert war) die preussischen Eisenbahnen für den preussischen Staat. „Der Schutzzoll“ — sagt E. Marcks, (D. v. Bismarck S. 162) — „enthielt in sich selber eine Erhöhung des Staats: dieselbe Erhöhung, die Bismarcks Eisenbahnpolitik erstrebte. Er wollte dem Reich neue Mittel zuführen; aber die Eisenbahnen in der Hand des Reichs oder überhaupt des Staats bedeuteten außerdem einen gewaltigen Zuwachs an Staatsmacht gegenüber der Macht des großen Kapitals, das als Herr der Verkehrsanstalten der Allgemeinheit über den Kopf zu wachsen, ihr Herr zu werden drohte und sie in anderen Ländern in der Tat und schwer geschädigt hat. Wenn Bismarck dieses Riesenwerkzeug für die Gesamtheit zurückgewann, so war dies schon in sich ein Bruch mit dem individualistischen Liberalismus und ein großes Stück Staatspolitik. Schutzzoll aber lag auf genau demselben Weg.... Der Schutzzoll konnte zur Vollendung der Reichseinheit dienen: zum Abschluß nach außen, zum Zusammenschluß innen, zur Entwicklung der wirtschaftlichen Kräfte, zur Befreiung des Reichs von den Sonderstaaten und von der finanziellen Not. Bismarcks Staatsmannschaft war das neue Mittel grundsätzlich verwandt und lockend.“ Auch seine Sozialpolitik schloß sich hier an.

Bismarcks Finanzpolitik wurde allerdings eine Schranke durch die „Frankensteinsche Klausel“ gezogen, die die Zentrumsparlei als Bedingung ihrer Zustimmung zu den neuen Zöllen stellte: der Überschuß aus dem Ertrag der indirekten Steuern über eine bestimmte Summe hinaus soll den Einzelstaaten überwiesen werden; Reich und Regierung sollten nicht zu unabhängig werden. So kamen die neuen Zölle dem Reich nicht vollständig zu gute. So wurde das

nicht ganz erreicht, was im ursprünglichen Sinn der Reichsverfassung gelegen und was eben jetzt Bismarck in die Wirklichkeit umzusetzen gewünscht hatte. So behielten die Matrikularbeiträge eine größere Bedeutung, als es im Hinblick auf die guten Ergebnisse der indirekten Steuern (die weiterhin auch noch mehr ausgebaut wurden) nötig gewesen wäre. Überdies legte der Reichstag auf die Form der Matrikularbeiträge Gewicht, um seinen budgetrechtlichen Einfluß nachhaltig zur Geltung zu bringen.

Trotz dieser Schranken und trotzdem Bismarck nicht all die neuen Einnahmen dem Reich zugänglich machen konnte, die er ihm wünschte — das Tabaksmopol lehnte der Reichstag ab —, darf der Steuerreform von 1879 zuerkannt werden, daß sie eine neue und große Epoche in der Reichsgeschichte eröffnet, zumal wenn man die Stücke der Politik Bismarcks in Betracht zieht, die damit in engerem oder weiterem Zusammenhang stehen und gleichzeitig oder wenig später in Angriff genommen werden: der Schutz der nationalen Arbeit, die Sozialpolitik, die Verstaatlichung der Eisenbahnen, die Kolonialpolitik, die deutsche Polenpolitik mit Ansässigmachung deutscher Bauern, die vermehrte und zuverlässigere Sicherung des Reichs nach außen. Wirtschaftlich beginnt jetzt der Neumertantilismus, allgemein politisch das Neudeutschtum.¹⁾ Und finanziell reichten die neuen Einnahmen für die nächste Zeit aus; das Reich war vorerst gespeist. Insofern war auch der unmittelbare Zweck der Reichssteuerreform erfüllt.

Im Lauf der Zeit erwies es sich jedoch als unumgänglich, dem Reich weitere Einnahmen und zwar auch direkte Steuern zuzuweisen. Namentlich die vermehrten Ausgaben für die Sicherheit des Vaterlands, für Heer und Flotte nötigten dazu. 1904 wurde die Grandensteinsche Klausel aufgehoben. Die Überweisungen an die Einzelstaaten erfuhren eine Einschränkung (1909 eine noch stärkere). 1906 wurde die bisher einzelstaatliche Erbschaftssteuer Reichssteuer (wobei den Einzelstaaten noch ein Anteil an ihrem Ertrag zugesprochen wurde).

1908—09 kam es aus Anlaß der von der Regierung geforderten Erweiterung der Erbschaftssteuer zu leidenschaftlichen Kämpfen. Das Zentrum lehnte sie ab, um den Reichskanzler v. Bülow wegen seiner Haltung am Schluß des Jahres 1906 zu stürzen. Auch der größere Teil der Konservativen lehnte die Erweiterung der Erbschaftssteuer ab, und so fiel sie denn.

Unter den Gründen, die der größere Teil der Konservativen für die Ablehnung anführte, konnte der nicht Platz finden, daß dem Reich nur die indirekten, den Einzelstaaten alle direkten Steuern zustehen sollten. Denn abgesehen davon, daß die ursprüngliche Absicht der Reichsregierung nicht dahin gegangen war, so war ja schon mit der Zuerkennung der (finanziell zwar noch nicht ertragreichen) Erbschaftssteuer an das Reich im Jahr 1906 ein anderer Grundsatz anerkannt worden. Belangreicher war die konservative Äußerung, man dürfe wohl dem Landtag, nicht aber dem demokratischen Reichstag die Verfügung über die erweiterte Erbschaftssteuer übertragen; der Reichstag würde in solchen Dingen keine Grenzen kennen. Wir vermögen solche Erwägungen nach den Beobachtungen, die wir bei den Steuer Verhandlungen der Nationalversammlung mit der Revolution gemacht haben,

¹⁾ Vgl. M. G. Boehm, Neudeutscher Gemeinssinn, Grenzboten vom 11. Februar 1920, S. 186 ff.

vollaus zu würdigen. In Parallele dazu mag die Weigerung des alten preußischen Eisenbahnministers, die Eisenbahnen an das Reich abzugeben, gestellt werden: er sah voraus, daß die preußischen Staatsbahnen, das Rückgrat der glänzenden preußischen Finanzen, unter dem Einfluß des demokratischen Reichstags um ihre Vorzüge, den großen finanziellen Ertrag und den prompten Dienst, gebracht werden würden. Der preußische Staat wäre zu einer Vereinigung der preußisch-hessischen Eisenbahnen mit den Eisenbahnen sämtlicher Einzelstaaten bereit gewesen, wenn dies durch Abmachungen zwischen den verschiedenen Einzelstaaten, unter Umgehung des Reichstags geschehen wäre. Wir können diese Erwägungen nach unseren neuesten Beobachtungen noch verstärken: die Staats-eisenbahnen haben heute wesentlich unter dem Einfluß der ganz demokratischen Parlamente tatsächlich ihre Vorzüge zum großen Teil verloren: sie liefern nicht mehr Überschüsse, sondern verlangen Zuschüsse, und der prompte Dienst ist in Frage gestellt. Bei der Verwandlung sämtlicher Staatsbahnen in Reichsbahnen wird die Gefahr noch größer: das konzentrierte riesige Heer der Eisenbahnangestellten, unterstützt vermutlich von einer extrem demokratischen Nationalversammlung, kann den ganzen Betrieb im Augenblick brach legen und den Stand der Verwaltung dauernd herabdrücken. Die Minderung der Gefahr, die in der Verteilung der Bahnen auf eine Mehrzahl von Staaten liegt, wäre weggefallen. Wenn zu Bismarcks Zeit sich die Verstaatlichung der Eisenbahnen empfahl, um den Staat und die Gesellschaft gegenüber dem Kapital selbständig zu machen, so droht heute bei Staats- und Reichsbahnen die Gefahr, daß Staat, Gesellschaft, Allgemeinheit ihre Selbständigkeit gegenüber dem riesigen Angestelltenheer verlieren. Es ist sogar, vielleicht zu pessimistisch, schon die Frage aufgeworfen worden, ob es möglich sein würde, die Eisenbahnen sämtlich in Staatsbesitz zu halten, ob es nicht notwendig werden könnte, sie zu veräußern. Es mag hier aber auch noch eine weitere Parallele herangezogen werden. Bismarck, dem der Reichstag das allgemeine gleiche Wahlrecht verdankt, hat nachträglich die damit gegebenen Gefahren erkannt und betont. Als Gegengewicht zum Reichstag, der von ihm geschätzten „Hochdruckmaschine“ gegenüber schwierigen deutschen Regierungen, hielt er den Bundesrat und ein konservativ regiertes Preußen für notwendig. Schaltet man diese Elemente aus, „so wachsen“ — nach einem im ersten Kriegsjahr gesprochenen Wort eines wesentlich unitarisch gerichteten Staatsrechtslehrers (Trieppel) — „die Aussichten, einen demokratischen Zäsarismus bei uns einzuführen, in's Bedrohliche . . . Es ist bezeichnend, daß Bismarcks energisches Bekenntnis zum Föderalismus, die berühmte Erklärung gegen die Einführung eines verantwortlichen Reichsministeriums vom 5. April 1884, mit einer Verwahrung gegen den Versuch begründet wurde, die „Regierungsgewalt im Reich unter die Mehrheitsbeschlüsse des Reichstags“ zu beugen.“

So sehr uns aber diese Parallelen, die zugleich Prophezeiungen sind, die konservative Aeußerung von 1909 verständlich machen, die Zuweisung von direkten Steuern an das Reich war damals doch ganz unvermeidlich. Sie ist denn auch bald erfolgt und dann mit Zustimmung aller Konservativen. Wenn die Steuerreform von 1909 dies noch nicht leistete (sie ist für die unitarische Gestaltung des Reichs immerhin bedeutsam durch die weitere Herabminderung der Überweisungen an die Einzelstaaten), so brachte das Jahr 1913 Wehrbeitrag und

Besitzsteuer, die Jahre 1916—18 (Zuli) Kriegsteuer bez. -abgabe als direkte Steuern dem Reich.

Mit der Zuweisung direkter Reichsteuern an das Reich hing die Veränderung der Natur der Matrikularbeiträge zusammen. Sie wurden in ihrer Höhe festgelegt und darnach als fester Einnahmeposten des Reichs zur Verfügung gestellt. 1906 wurde der Betrag auf 40, 1909 auf 80 Pfennig für den Kopf der Bevölkerung festgesetzt. Während die Matrikularbeiträge früher je nach dem Bedarf des Reichs erhöht wurden, sind sie jetzt feste Beiträge der Einzelstaaten zu der im übrigen in sich geschlossenen Reichsfinanzwirtschaft geworden; nur noch in rechtlicher Hinsicht stellen sie ein subsidiäres Deckungsmittel dar.

So zeigt uns die deutsche Steuergeschichte vor dem Krieg und während desselben einen starken unitarischen Zug, eine Neigung zur Kräftigung der Zentralgewalt. Es wäre zu wünschen gewesen, daß der unitarische Zug sich auf anderen Gebieten während des Kriegs in gleicher Weise bekundet hätte. Daß der Ausgang des Kriegs die unitarische Richtung verstärken würde, ist beim Kriegsbeginn vorausgesagt worden. Ein siegreicher Krieg würde schon darum unitarisch gewirkt haben, weil ein Sieg ein Erfolg des Reichs als eines Ganzen gewesen wäre.

Bei der stärkeren Ausdehnung der Reichsteuern, insbesondere seit 1906, war natürlich auch die Frage nach der genaueren finanziellen Abgrenzung zwischen Reich und Einzelstaaten lebhafter erörtert worden. Die Möglichkeit ihrer „Kommunalisierung“ trat hervor. Man fand eine Abgrenzung darin, daß die Einzelstaaten eine Beteiligung an dem Ertrag der neuen Reichsteuer (so der Reichsteuer von 1906) erlangten, namentlich aber darin, daß ihnen die Einkommensteuer mit ihren Ergänzungen vorbehalten wurde, wobei freilich dem Reich dann wieder das Zugeständnis gemacht wurde, daß es die Einkommensvermehrung und das Vermögen „einmalig“ (1913 und 1918) oder in seinem Zuwachs besteuerte.

Die Revolution hat gegenüber diesen Bemühungen, das Reichsteuerrecht auszudehnen und dabei doch den Einzelstaaten eine finanzielle Stellung zu sichern, eine Bewegung schärfster Gegensätze hervorgebracht. Auf der einen Seite suchten sich deutsche Landschaften oder Bevölkerungsgruppen in ihnen vom Reich loszulösen oder den Reichsverband stark zu lockern (zum Beispiel Bayern, Rheinprovinz, Niedersachsen). Auf der andern Seite stehen Bestrebungen für Einführung des vollkommenen Einheitsstaats. Jene Bewegung der Loslösung oder Lockerung der Teile gegenüber dem Reich, welche teils alte teils neue Ursachen hat, wurde zunächst durch die Art der demokratischen Herrschaft der revolutionären Regierung, dann durch jene Bestrebungen für Einführung des Einheitsstaates befördert. Zugleich auch macht die revolutionäre Regierung den Teilen (so die preußische den Provinzen) partikularistische Zugeständnisse, um sie noch leidlich beim Ganzen zu halten. In der Finanzverfassung geht der Vereinheitlichungsplan Erzbergers so weit, daß er die Einzelstaaten nicht bloß „kommunalisieren“, sondern sie und die Gemeinden jeder finanziellen Selbständigkeit berauben will. Dieser Plan entstammt dem Wunsch, das durch den unglücklichen Ausgang des Kriegs und die Mißwirtschaft der Revolution geschaffene finanzielle Elend durch ein drastisches Mittel zu beseitigen, aber auch dem, Preußen als Staat zu beseitigen.

Die angedeuteten Erfahrungen der Revolution zeigen, wie viel glücklicher die Verfassung war, die Bismarck dem Reich gegeben hat. Wir haben ferner gesehen, wie die Reichsgewalt auf den von ihm geschaffenen Grundlagen sich fortschreitend verstärkte und wie sie im Begriff war, diesen Weg weiter zu gehen. Diese Entwicklung ist durch die Revolution, die ein annäherndes Chaos schuf, jäh unterbrochen. So sehr wir eine Verstärkung der Reichsgewalt wünschen, so können wir doch in einer Beseitigung Preußens nicht das Heil sehen. Denn gerade der enge Zusammenhalt der preußischen Provinzen, ihre gegenseitige Durchdringung kommt ihnen zu statten, wie zugleich in einem kräftigen preußischen Staat eine Garantie für das Gedeihen des Reichs liegt. Die Aufteilung Preußens in seine Provinzen und deren Gleichstellung mit den deutschen Einzelstaaten würde einen Reichskörper schaffen, in dem Verhältnisse wie die der alten Rheinbundpolitik von neuem sich einstellen könnten. Der beste Weg bleibt uns immer die Fortsetzung desjenigen, den das Reich bis zur Revolution gegangen war. Zeitsterne aber ist uns stets das Gedeihen der ganzen Nation, für welches die Voraussetzung nicht bloß in den Einrichtungen, sondern auch in dem Geist, der sie erfüllt, gegeben ist. Die rechte Brauchbarkeit der Verfassungsformen ist an die Ausbreitung der Kraft des nationalen Gedankens gebunden, welche dann freilich auch wieder die geeigneten Formen finden lassen wird.¹⁾



Rußlands neuer Krieg

Von Major G. Franz



Der Sommerfeldzug 1920 in Rußland ist im vollen Gange. Andere gegenbolschewistische Elemente sind auf den Plan getreten, nachdem das Jahr 1919 der Sowjetrepublik den vollen Erfolg gebracht hatte, daß außer gegen Westen und im Baltikum die alten Grenzen des ehemaligen Zarenreiches im allgemeinen wieder hergestellt waren. Die Gruppe Judenitsch war völlig zerschlagen, das Kolonialland Westsibirien zurückgewonnen — Trümmer der ehemaligen Armee des toten Koltschak unter Semjonow in Ostsibirien können selbst im Bunde mit Japanern vorläufig nicht gefährlich werden — und die Reste der Denikinschen Truppen sind auf der Krim isoliert. Der Sowjetregierung wurde der Entschluß, entweder eine Atempause zur Konsolidierung der inneren Lage durch Friedensverhandlungen auszufüllen oder in konsequenter Durchführung des imperialistischen Weltrevolutionsprogramms neue Opfer zu suchen, von Polen entrisen, das seinerseits durch den Überfall zwischen Pripjet und Dnjestr den Krieg mit Sowjetrußland vom Baume brach und bis an den Dnjestr gelangte.

¹⁾ Für Belege über die ältere Steuergeschichte verweise ich auf die ausführlichen Nachweise in meinem Buch „Probleme der Wirtschaftsgeschichte“ (Tübingen, P. Siebeck). Die Rede Weizsäckers ist in der „Deutschen Revue“ 1882, 3. Band, S. 279 ff. gedruckt.